

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landkreis Spree-Neiße  
Untere Naturschutzbehörde  
z. Hd. Frau Nagel  
Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)

09/2014/ Frau Kobus  
Tel: 0331/201 55 56  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 5. September 2014

vorab per Fax: 03562-98617088

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Antrag auf Befreiung für die Durchführung eines Schwerlasttransportes (Trafo) durch den Landkreis SPN u.a. über Döbern, Jerischke, Forst, Briesnig, Grieben zum Kraftwerk Jänschwalde, Beeinträchtigung von Alleen**

Sehr geehrte Frau Nagel,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich setzen sich die o.g. Verbände für den langfristigen Erhalt von orts- und landschaftsbildprägenden Alleen in Brandenburg ein. Alleen sind entsprechend §17 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt und dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese gesetzliche Vorgabe ist auch frühzeitig bei Unternehmungen wie dem o.g. Vorhaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Es sind deshalb zuerst alle Möglichkeiten zum weitest gehenden Erhalt von Alleebäumen und Alternativlösungen zu prüfen und auch auszuschöpfen. Das heißt in diesem Fall, dass mehrere Fahrstrecken zu untersuchen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Alleebaumbestand. Dabei sind insbesondere Strecken mit möglichst wenigen Alleebäumen auszuwählen. Die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für Alleebäume ist dann auszuwählen. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass bisher keine Variantenprüfung erfolgte. Dies ist nachzuholen einschließlich der Prüfung alternativer Transportmöglichkeiten und damit verbundener Auswirkungen auf die Natur und Umwelt. Dabei dürfen wirtschaftliche Interessen, technische oder „funktionale“ Aspekte grundsätzlich nicht zu Lasten des geschützten Alleenbestandes gehen.

Gegenwärtig können die Auswirkungen auf Alleebäume auf der geplanten Strecke insbesondere quantitativ nur unzureichend beurteilt werden, da diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden. Eine Befahrung der Strecke erfolgte bereits verbunden mit Festlegungen zum Umgang mit einzelnen Bäumen. Diese liegen uns für eine Beurteilung leider nicht vor. Gegenwärtig werden nur Schnittmaßnahmen benannt, aber Aufgrund der Länge des Transportfahrzeuges, sind aus unserer Sicht Baumfällung insbesondere in Kurven nicht auszuschließen. Umfangreiche Schnittmaßnahmen bis hin zu Baumentnahmen können den Charakter bestehender Alleen erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Das öffentliche Interesse liegt hier im langfristigen Fortbestand der Alleen als Ganzes unter Wahrung des bestehenden Landschafts- und Ortsbildes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen sind deshalb zu unterlassen.

Für die Variante mit den geringsten Auswirkungen auf den Alleebaumbestand ist dann folgendes festzulegen: Ggf. erforderliche Schnittmaßnahmen sind nur von einer Fachfirma auszuführen unter Einhaltung der einschlägigen Baumschutzregelungen. Der Zustand aller Alleebäume auf der Fahrstrecke ist vor der ersten Fahrt zu erfassen. Alle durchgeführten Maßnahmen an Alleebäumen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde und den Verbänden vorzulegen. Für erhebliche Beeinträchtigungen ist adäquater Ersatz in Form von Alleebäumen festzusetzen. Nach Abschluss der Fahrten sind die Alleebäume zu kontrollieren und erkennbar zusätzlich beeinträchtigte Bäume sind dann ebenfalls angemessen durch den Vorhabensträger zu ersetzen. Für Ersatzpflanzungen sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden und mit einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege zu versehen.

Wir weisen auch darauf hin, dass aus Sicht des Artenschutzes Alleebäume ebenfalls eine hohe Bedeutung besitzen können. So können Alleebäume Risse und Höhlen aufweisen, die als Nist-, Brut- und Lebensstätten dienen. Störungen und Beseitigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind entsprechend §44 (1) BNatSchG verboten. Eine Kontrolle der Bäume ist vor Fahrtantritt durch einen Sachverständigen durchzuführen. Sollten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und sind dafür Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Wir bitten um die zeitnahe Zusendung des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin